

Verwaltungsverband "Wildenstein"

Mitgliedsgemeinden Börnichen und Grünhainichen
mit den OT Borstendorf, Grünhainichen und Waldkirchen

• Verwaltungsverband „Wildenstein“, Chemnitzer Straße 41, 09579 Grünhainichen •

echt
erzgebirge



Liegenschaften

Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsgeschäftsstelle
Werdauer Straße 6
208056 Zwickau

Ansprechpartner: Herr Arnold
Telefon: 037294-17022
Fax: 037294-17021
e-mail: r.arnold@wildenstein.ws
info@wildenstein.ws

(kein Zugang für elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

26.06.26

Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes – Wind als Träger öffentlicher Belange

Zur Erreichung der Klimaziele ist es laut Bundesregierung dringend erforderlich, die Windenergienutzung an Land erheblich auszubauen. Dafür sind nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bundesweit Flächen im Umfang von durchschnittlich zwei Prozent bereitzustellen.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien [39], wurden die in § 4a Abs. 2 SächsLPlG zur Erreichung der Flächenziele bestimmten Fristen wieder auf die Fristen des WindBG zurückgeführt. Damit sind bis zum 31. Dezember 2027 auf mindestens 1,3 (statt bisher 2 %) und bis zum 31. Dezember 2032 auf mindestens 2 % der Fläche der Region Windenergiegebiete als Vorranggebiete festzulegen.

Trotz dieser leichten Entschärfung des Flächenzieles bis zum 31.12.2027 um 0,7% ist die Gemeinde Grünhainichen mit dem generellen Vorgehen im Zuge des Windenergieflächenbedarfsgesetz nicht einverstanden.

Der Hauptgrund für das Unverständnis bezüglich dieser gesetzlichen Regelung ist, dass damit verbundene Bündeln von möglichen Windenergiestandorten in siedlungsschwachen Gebieten. Damit einhergehend, ist mit dem Blick auf das zur Verfügung stehende Kartenmaterial, automatisch die ländlichen Regionen des Erzgebirges als Anziehungspunkt für diese potentiellen Windenergieflächen zu sehen. Für die Gemeinde Grünhainichen ist damit, neben einer Vielzahl anderer Faktoren (zum Beispiel Mobilität, Gesundheit und Pflege, Infrastruktur, Digitalisierung, soziale Angebote) eine weitere Benachteiligung des ländlichen Raumes gegenüber den Ballungszentren zu erwarten. Aus diesem Grund sollte im weiteren Planungsverlauf ein Kriterienkatalog erarbeitet werden um eine derartige Konzentration von potentiellen Windenergieflächen in den ländlichen Räumen zu vermeiden.

Bankverbindung:

Erzgebirgssparkasse
BIC: WELADED1STB
IBAN: DE51870540003215000520

Web: www.wildenstein.ws

Telefon: (037294)1700

Fax: (037294)17021



Grundsätzlich wird seitens der Gemeinde Grünhainichen die Bemühung begrüßt, den Ausbau der Windkraft planerisch zu steuern. Ebenso begrüßen wir die gesetzliche Regelung in der Bauordnung des Freistaates Sachsen, welche den 1.000 m Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung nun festlegt. Dieser Abstand ist nicht nur zu Wohngebäuden im beplanten oder unbeplanten Innenbereich einzuhalten. Selbst zu „zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht“, muss immerhin nur der Mast – 1.000 m Abstand einhalten.

Auch die gesetzliche Regelung, dass im Falle einer geplanten Unterschreitung dieses Mindestabstandes die Gemeinde zustimmen muss, halten wir für gerechtfertigt. Diese Zustimmung erfolgt dabei jeweils durch Beschluss des Gemeinderates im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten der Ortschaften, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie mit den Ortschaftsräten der Ortschaften auf deren Gebiet Wohngebäude mit einem Abstand von weniger als 1.000 m zum Vorhaben stehen.

Für die Gemeinde Grünhainichen stellt der Mindestabstand von 1.000 m das absolute Minimum an Abstandsfläche zwischen Siedlungsgebiet und Windenergieanlage dar. Entfernungen zu Ortschaften sowie Wohnbebauungen von weniger als 1.000 Metern sind für die Gemeinde Grünhainichen auch im weiteren Planungsprozess nicht akzeptabel. In dem vorliegenden Entwurf sind jedoch oftmals Abstände zwischen Wohnbebauung und Windenergiegebiet von 600 m ausgewiesen. Auf den Flächen der Gemeinde Grünhainichen trifft dies hingegen nicht zu. Eine erhebliche Verschlechterung der Wohn- und Lebensbedingungen, verbunden mit stark sinkenden Gebäude- und Grundstückswerten sind in Folge zu erwarten. Dies betrifft vordergründig Lärmbelästigung, Belastungen durch Licht, Schattenwurf, Infraschall und elektromagnetische Wellen.

Für den Erzgebirgskreis bedeutet die aktuelle Dimension der Ausweisung an Windenergieflächen, nicht nur Wertverlust des jeweiligen Grund und Bodens der Gemeinden, sondern auch der erhebliche Verlust an Wohnqualität für die Bürgerinnen und Bürger. Dies wird wahrscheinlich für den Erzgebirgskreis in Folge zusätzlich zu einem weiteren Bevölkerungsrückgang führen.

Für die Tourismusregion des Erzgebirges war und ist die Anerkennung des Welterbetitels eine enorme Errungenschaft. Es sollte daher von allen Beteiligten zwingend vermieden werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des Erzgebirges zu einer möglichen Aberkennung des Titels führen kann. Diese mögliche Aberkennung auf Grund der Errichtung von Windenergieanlagen in den Sichtachsen der Montanregion wäre ein fataler Rückschritt der Zukunftsfähigkeit unserer Tourismusregion.

Die Darstellung im aktuellen Entwurf für den Raumordnungsplan Wind enthält 1 Windenergiegebiet mit der Nummer 56 östlich der Gemeinde Grünhainichen in der Gemarkung des OT Borstendorf. Diese ausgewiesene WEG befindet sich mit einer Fläche von rund 92 ha fast ausschließlich im Waldgebiet (Röthenbacher - Wald). Folgende Flurstücke der Gemarkung Borstendorf sind somit direkt betroffen und befinden sich innerhalb des Windenergiegebietes Nr.56: 964; 963; 961;954; 955; 962; 961; 972; 974; 975/5; 975/2; 971; 970. Eigentümer dieser betroffenen Flächen ist vollumfänglich der Freistaat Sachsen (Sachsenforst).

Direkt angrenzend an die Gemarkung Borstendorf befindet sich zudem noch das Windenergiegebiet Nr. 55 mit der Lage in der Gemarkung Leubsdorf sowie Eppendorf und einer Gesamtfläche von rund 120 ha. Vor allem die Teilflächen 1153 sowie 136, grenzen direkt an das Gemeindegebiet von Grünhainichen an. Mit einem Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Ortslage Eppendorf sowie in Richtung Kolonie von 600 m sieht die Gemeinde Grünhainichen diese Teilgebiete sehr kritisch und nicht als verträglich für die Anwohner umsetzbar. Für die Gemeinde Grünhainichen steht hier jedoch ein ganz anderes Problem im Vordergrund. In dem direkt angrenzenden Waldgebiet (Flurstücke 922/1 Gemarkung Borstendorf und 1615/1 Gemarkung Eppendorf) befindet

sich alljährlich das Brutgebiet des Schwarzstorchs. Seit vielen Jahren hat sich der Schwarzstorch in dem Gebiet der Kolonie integriert und zieht in diesem Waldgebiet seine Brut auf. Auf Grund der Nähe von wenigen 100 m zum Windenergiegebiet Nr. 55 sieht die Gemeinde Grünhainichen hier unverzüglichen Handlungsbedarf und fordert zumindest den Verzicht der Teilgebiete 1153 und 136 im weiteren Planungsverlauf.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Energiewende ist ein solch hohes Ausmaß (3,2 % der Gemeindefläche) an ausgewiesener Windenergiefläche innerhalb der Gemeinde Grünhainichen den Bürgern nicht vermittelbar. Das Maß der lokalen Akzeptanz ist damit mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich überschritten.

Hinzu kommt der Effekt, dass die Wahrnehmung von Windenergieanlagen nicht an Gemeindegrenzen gebunden ist. Windkraft-Standorte, die sich im Gebiet von Nachbargemeinden befinden, können eine ebenso störende Wirkung verursachen. In Hinblick auf die dynamische Rechtslage können wir daher keine positive Stellungnahme formulieren.

Die Gemeinde Grünhainichen wünscht sich zudem für den weiteren Verfahrensverlauf eine umsichtige Vorgehensweise und eine intensive Auseinandersetzung sowie Begleitung mit dem Thema Windenergienutzung in Waldgebieten. Aktuell ist vielerorts eine bedrohliche Entwicklung in der Energiepolitik zu sehen, vor allem in Bezug darauf, dass der Ausbau regenerativer Energien Vorrang vor dem Arten- und Naturschutz erhält.

Die vielfältigen negativen Auswirkungen auf das Waldökosystem, insbesondere die Biodiversität, dürfen nicht ohne weiteres außer Acht gelassen werden. Daher fordern wir, Windenergieanlagen vorrangig außerhalb des Waldes zu errichten bzw. das Repowering im Offenland zu forcieren und die Einbeziehung von Waldflächen komplett zu vermeiden.

Die Gemeinde Grünhainichen möchte darauf hinweisen, dass die potenzielle Eignung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Hinblick auf naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen bereits vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) untersucht wurde. Diese sind bei der weiteren Erstellung des Raumordnungsplanes Wind und erst recht in Genehmigungsverfahren für konkrete WEA-Vorhaben unbedingt zu berücksichtigen.

Die Waldflächen der Gemeinde Grünhainichen sind nicht nur wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie sorgen auch für einen nachhaltigen Wasserhaushalt und sind als Sauerstofflieferant und Kohlendioxidspeicher unverzichtbar für ein gesundes Klima. Allein im deutschen Wald wird die Atmosphäre jährlich um rund 52 Millionen Tonnen Kohlendioxid entlastet (3. Bundeswaldinventur), womit sie einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die Wälder selbst sind durch den Klimawandel bedroht, in dessen Folge Dürreperioden und Stürme die Bäume schwächen und für Pilze und Schadinsekten (in den zurückliegenden Jahren vordergründig Borkenkäfer) anfällig machen. Wertvolle Zielsetzung der deutschen Waldpolitik ist es daher, die vielfältigen Funktionen und Leistungen des Waldes und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und ihn vor willkürlicher Inanspruchnahme für andere Landnutzungszwecke zu schützen (Bundeswaldgesetz). Darunter zählt für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grünhainichen auch die Nutzung des Waldes für Windenergiegewinnung.

Die Gemarkungen der Gemeinde Grünhainichen umfassen zum Teil große Waldflächen mit enormer Bedeutung für Mensch, Tier und Umwelt. In der sächsischen Waldstrategie 2050 wurde eine klare Zielstellung für die Waldmehrung von 30% der Fläche des Freistaates vereinbart und die amtierende Regierung hat in ihrem Koalitionsvertrag klar festgeschrieben „Windenergieanlagen im Wald schließen wir aus!“ In den jetzigen Überlegungen zum Raumordnungsplan Wind finden diese

wichtigen Aspekte und Ziele leider keine Berücksichtigung, worauf wir an dieser Stelle ausdrücklich unser Unverständnis zum Ausdruck bringen möchten.

Die Reduzierung von Waldflächen zum Aufbau von Windkraftanlagen zerstört wertvollen Lebens- u. Erholungsraum und ist für wichtige globale und nationale Ziele wie die Erhöhung der Biodiversität, Kohlendioxidspeicherkapazität und die Erreichung der Klimaziele kontraproduktiv.

Der Röthenbacher - Wald ist zudem für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde als auch für die zahlreichen Gäste ein geschätztes und enorm wichtiges Naherholungsgebiet. Neben den natürlichen Faktoren des Waldes wie zum Beispiel Naturschutz (Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten), dem Bodenschutz (Erosionsschutz), Klimaschutz (Lärmfilter, Staubfilter, CO₂-Senkung) und dem Hochwasserschutz (Schutz vor Überschwemmungen) ist die natürliche Erhaltung des Waldes als Freizeit- und Erholungsort einer der wesentlichsten Gründe warum sich die Gemeinde klar gegen die Nutzung von Waldflächen zur Energieerzeugung ausspricht.

Nachhaltige Energiepolitik darf nicht zu Lasten eines aktiven Natur- und Klimaschutzes gehen. Daher fordern wir für die Gemeinde Grünhainichen sowie für das Erzgebirge:

- Auf Waldflächen sowie in Landschaftsschutz- sowie Erholungsgebieten dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden!
- Flexiblere Verfahren: Weg von Standardlösungen hin zu individuellen Standortbewertungen. Windräder müssen dort entstehen, wo sie ökologisch und energetisch sinnvoll, sowie für die Bevölkerung vertretbar sind.
- Bessere Nutzung bereits existierender Windenergieflächen: Statt Windenergie in Waldgebieten zu erzeugen, sollten Vorrangzonen beispielsweise auf bereits genutzten Flächen oder auf ehemaligen Industrieflächen verstärkt in den Fokus rücken.
- Falls Windenergieanlagen doch auf Waldflächen errichtet werden, oder Wald für die Errichtung bzw. Zuwegung gerodet wird, muss eine verbindliche Pflicht zur Aufforstung an anderer Stelle eingefordert werden.

Zudem fordert die Gemeinde Grünhainichen das Abwenden der starren 2 % Regelung im Bundesgebiet. Vielmehr sollte die Betrachtung der gesamten erzeugten erneuerbaren Energie pro Bundesland oder pro Landkreis in den Fokus rücken. Außerdem benötigt es Planungssicherheit für die regionale Wirtschaft. Das ständige Hin und Her im Zuge der sächsischen Energiewende setzt die heimische Wirtschaft massiv unter Druck.

Kommen wir zurück in das Gemeindegebiet: Auf der Grundlage der aufgeführten Erläuterungen fordert die Gemeinde Grünhainichen die vollständige Streichung des Windenergiegebietes Nr. 56 aus dem Entwurf. Sämtliche, bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Grünhainichen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2024 vorgebrachten Bedenken und Anregungen bleiben dabei unverändert bestehen. Gleichzeitig fordert die Gemeinde Grünhainichen eine prozentuale Obergrenze der Windenergieflächen an der jeweiligen Gemeindefläche. Mit einem Anteil von Windenergieflächen von 3,2 % an der Gemeindefläche trägt die Gemeinde Grünhainichen bereits im aktuellen Entwurf einen deutlich erhöhten Anteil gegenüber des festgelegten Flächenzieles des Freistaates Sachsen von 1,3 % bis zum Jahr 2027 und 2 % bis zum Jahr 2032.

Weiteres Planungsverfahren:

Die Gemeinde Grünhainichen nimmt den mehrheitlich gefassten Beschluss des Kreistages des Erzgebirgskreises vom 17.06.2026 zur Forderung nach einem Moratorium für die Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb der zu erwartenden, beziehungsweise vorgesehenen Eignungs- und

Vorranggebiete bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalpläne ausdrücklich zur Kenntnis und schließt sich diesem Anliegen inhaltlich an.

Aus Sicht der Gemeinde ist es für ein geordnetes und nachvollziehbares Planungsverfahren erforderlich, dass während des laufenden Beteiligungs- und Abwägungsprozesses keine Genehmigungen erteilt werden, die der abschließenden Regionalplanung vorgeifen oder vollendete Tatsachen schaffen. Die Gemeinde bittet den Planungsverband Region Chemnitz daher, diesen Gesichtspunkt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine entsprechende Verfahrenssicherheit einzusetzen.

- Offene und transparente Auswertung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grünhainichen wurden durch den Planungsverband Region Chemnitz im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Landratsamt Erzgebirge am 06.05.2026 zur aktiven Beteiligung im Rahmen der Bürgerbeteiligung aufgefordert. Dabei wurde seitens der Bürgerschaft des Erzgebirgskreises die klare Forderung geäußert, dass eine offene und transparente Auswertung des Bürgerbeteiligungsprozesses stattfinden soll.

- Verlängerung der Beteiligungszeiträume im Planverfahren

Um derart komplexe Planungsstände in einem umfänglichen Rahmen (Hinweis Amtsblatt, Gemeinderatssitzung, Bürgerversammlung, bürgerschaftlicher Austausch) innerhalb einer Gemeinde zu erörtern, zu diskutieren, auszuwerten und eine Stellungnahme erarbeiten zu können, benötigt es angemessene Fristen. Die Gemeinde Grünhainichen begrüßt daher, dass der aktuelle Beteiligungszeitraum auf 2 Monate ausgeweitet wurde und fordert dies auch im weiterführenden Verfahren so ein.

- Regionale Informationsveranstaltungen

Die Durchführung der regionalen Informationsveranstaltungen durch den Planungsverband Region Chemnitz sollten unbedingt im Rahmen des weiteren Planverfahrens beibehalten werden. Dies stellt eine wichtige Säule im Beteiligungsprozess dar.

- Allgemeiner Informationsfluss

Die Gemeinde Grünhainichen wünscht für den weiteren Verfahrensverlauf einen regelmäßigen Informationsfluss um auch den interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Kenntnis über den fortlaufenden Sachstand verleihen zu können. Des Weiteren ist die Vorstellung und die Diskussion zum Planverfahren während der jeweiligen Bürgermeisterkonferenzen innerhalb der Landkreise von besonderer Bedeutung. Gezielte, öffentliche Presseinformationen tragen ebenfalls mit hoher Wichtigkeit zu einem transparenten Umgang mit dem Planverfahren bei.

- Planungskriterien

Das Einbeziehen von aussagekräftigen und nachvollziehbaren Planungskriterien stellt für die Gemeinde Grünhainichen den zum Teil wichtigsten Planungsfortschritt dar. Folgende Planungskriterien sollten seitens der Gemeinde zwingend berücksichtigt werden:

1. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Der Gemeinde Grünhainichen ist wichtig, dass sowohl informelle Planungen als auch laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren im Planverfahren zum Raumordnungsplan Wind einbezogen

werden. Dies betrifft sowohl Planverfahren der Gemeinde Grünhainichen als auch der umliegenden Gemeinden.

Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Raumordnungsplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Windenergiegebietes abgeglichen werden müssen.

2. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Wie bereits erläutert, hat der Röthenbacher - Wald (aktuell als WEG 56 ausgewiesen) eine erhebliche Bedeutung für den Bereich des Tourismus und der Erholung. Sowohl die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grünhainichen als auch zahlreiche Gäste aus dem Umland wie zum Beispiel aus dem Großraum Zschopau, Marienberg, Chemnitz oder Pockau – Lengefeld nutzen zu jeder Jahreszeit dieses seit vielen Jahren weiterentwickelte Naherholungsgebiet am Ortsrand von Borstendorf. Ebenfalls von erheblicher Bedeutung ist dieses Waldgebiet für den Tourismus. Sowohl der Landestourismusverband, der Tourismusverband Erzgebirge als auch das örtliche Tourismusbüro des Verwaltungsverbandes Wildenstein wirbt in einem hohen Maß für die touristischen Möglichkeiten in unserem schönen Erzgebirge. Ganz egal ob zum Radfahren, Mountainbiken, Nordic – Walken, Wandern oder zum klassischen Spazieren, der Röthenbacher - Wald trägt erheblich zur touristischen Attraktivität der Gemeinde Grünhainichen sowie des Erzgebirges bei. Vorrangig durch ein hohes Maß ehrenamtlichen Engagements der Bevölkerung ist vor drei Jahren das in Deutschland einzigartige Waldlabyrinth im Röthenbacher -Wald eröffnet worden. Dies zählt mittlerweile, neben dem ebenfalls durch den Röthenbacher – Wald führenden Schachwanderweg zu den touristischen Highlights der Region und zieht Gäste aus dem gesamten Bundesgebiet in das schöne Erzgebirge. Des Weiteren hat der Röthenbacher Wald für die Gäste aus Nah und Fern einen Naturlehrpfad mit Wassertretbecken zu bieten. Diese hervorragenden und vielseitigen Aktiv – Möglichkeiten rund um Grünhainichen, nicht nur auf den vielseitig beworbenen Rad- und Wanderwegen, ist zudem auch ein erheblicher Faktor zur Entwicklung der Gemeinde hinsichtlich der Attraktivität als Wohnort.

Es ist für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes enorm wichtig, die größten Vorzüge der Region zu erhalten, dazu zählt eine intakte, erholsame und artenreiche Naturlandschaft. Mit den vier Schlagworten „einmalig“, „Bewahren“, „Erleben“ und „Nutzen“ hat der Freistaat Sachsen im Jahr 2022 eine 60-seitige Broschüre zu den besonderen Naturlandschaften in Sachsen veröffentlicht. Daher sollte das gemeinsame Hauptaugenmerk darauf liegen, genau diese „Einmaligkeit“ zu schätzen und zu bewahren.

3. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Auszüge aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes Wildenstein)

Im RP-E 2021 wird für den Themen Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Landschaftserleben festgelegt, dass entsprechend G 2.1.2.1 die Landschaften der Region in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und Strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden sollen. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit sollen bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden. Schwerpunkte liegen hierbei in den festgelegten 18 Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz sowie in den siedlungsnahen Freiräumen.

Zu Arten und Biotopen und großräumig übergreifender Biotopverbund steht im RP-E 2021, dass die Siedlungen innerhalb des Verwaltungsverbandes umgeben sind von verschiedenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz¹⁴.

Folgende Vorranggebiete (VRG) Arten- und Biotopschutz sind festgelegt:

- VRG Arten- und Biotopschutz innerhalb des Waldes südlich der Ortslage von Börnichen
- VRG Arten- und Biotopschutz zwischen dem Ortsteil Krumhermersdorf (Stadt Zschopau) und der Ortslage Börnichen/Erzgeb.
- VRG Arten- und Biotopschutz nordöstlich der Ortslage von Börnichen/Erzgeb.
- VRG Arten- und Biotopschutz entlang der westlichen Gemeindegrenze von Grünhainichen sowie im Waldgebiet nördlich der Ortslage Waldkirchen/Erzgeb.
- VRG Arten- und Biotopschutz entlang der Flöha
- VRG Arten- und Biotopschutz nördlich der Ortslage Grünhainichen
- VRG Arten- und Biotopschutz nördlich der Ortslage Borstendorf
- VRG Arten- und Biotopschutz entlang der Gemeindegrenze von Grünhainichen zu Pockau-Lengefeld.

Entsprechend RP-E 2021 Z 2.1.3.1 ist in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz und den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes auf eine naturschonende Landnutzung hinzuwirken sowie durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu unterstützen. Vor allem auf besonders feuchten, trockenen, flachgründigen, hängigen, überschwemmungsgefährdeten und sonstigen, durch geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit oder erschwerende Nutzungsbedingungen gekennzeichneten Böden (Extremstandorte) ist auf eine geringe Nutzungsintensität und die Entwicklung standorttypischer Biotope hinzuwirken.

Im Rahmen der Bearbeitung des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1

Bundesnaturschutzgesetz sind Ausführungen zu den "Gebieten mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz" anzuführen. Auf folgende Gebiete wird hierbei verwiesen:

- Zschopautal zwischen Flöha und Zschopau (überregional bedeutsamer Tal- Lebensraum)
- Flöhatal (überregional bedeutsamer Tal-Lebensraum)
- Bornwald (Wald-Lebensraum).

Des Weiteren wurden insbesondere entlang der Zschopau, der Flöha und der Gewässerabschnitte im Bornwald, Bereiche als sehr relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse festgelegt.

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug zur Avi- und zur Fledermausfauna sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszuschließen.

Im RP-E 2021 sind für Maßnahmen Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb der Waldgebiete westlich der Ortslage Borstendorf, südlich der Ortslage Börnichen/Erzgeb. sowie östlich und nördlich der Ortslage Waldkirchen/Erzgeb. Moore, organische Nassstandorte und Moortypische Biotope festgelegt.

- Abschließende Erläuterung

Wie bereits dargelegt, ist für die Gemeinde Grünhainichen ein für die Bürgerschaft nachvollziehbarer, transparenter und vielseitig kommunizierter Verfahrensablauf von erheblicher Bedeutung. Ein wahrscheinlich großer Teil der Bürgerinnen und Bürger wird sich ebenfalls mit einer Stellungnahme an dem aktuellen Beteiligungsprozess in Form einer Stellungnahme einbringen.

Bereits in der am 19.03.2024 durchgeführten Informationsveranstaltung der Gemeinden Börnichen und Grünhainichen, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung, konnte eine generelles „Nein“ für Windkraftanlagen auf den Waldstandorten (Bornwald und Röthenbacher – Wald) festgestellt werden.

Des Weiteren kann anhand zahlreicher Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern des Verwaltungsverbandes Wildenstein festgestellt werden, dass es im weiteren Verfahrensverlauf zum

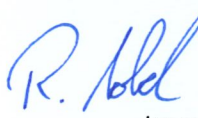
Teil hohen Bedarf an fachlichen und rechtlichen Erläuterungen gegenüber der „Bevölkerung vor Ort“ zum Thema Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (zum Beispiel: Flächenbedarf pro Anlage, Transport -Wegenetz, Stromtrassen - Errichtung, Erosion von Rotorblättern, Störung des Vogelflugs bis hin zum Rückbau und späterem Recycling) gibt.

Daher sollte die bürgerschaftliche Aufklärung und das Ernstnehmen der Ängste und Befürchtungen vor Ort stets berücksichtigt werden.

Ein weiteres Resümee der durchgeführten Gespräche war der dringende Appell an die Landes- und Bundesregierung, dass der generelle Weg der Energiewende nochmals durchdacht und der Ausbau der erneuerbaren Energien mit der Einbeziehung der Bürgerschaft anders gesteuert werden soll.

Die Gemeinde Grünhainichen erklärt ausdrücklich, dass sie weitere Windenergieplanungen im Röthenbacher Wald und in vergleichbaren Wald-, Schutz- und Erholungsräumen ablehnt.

Grünhainichen, am 26.06.2026

 Gemeinde Grünhainichen
Bürgermeister
Chemnitzer Straße 41
09579 Grünhainichen
Tel.: 037294/170-15
bm-gruenhainichen@wildenstein.ws

Robert Arnold
Bürgermeister